

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

- vorab per Fax (0681) 501-5256 -  
Landgericht Saarbrücken  
- 9. Zivilkammer -  
Franz-Josef-Röder-Straße 15  
**66119 Saarbrücken**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 13. November 2009

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-09/00108 aw

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 9 O 298/09 -**

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren  
Schmidt/Dr. Schrader ./ Bergstedt**

wird die Beschwerde, die mit Schriftsatz vom 10.11.2009 gegen den Beschluss des Landgerichtes Saarbrücken vom 02.11.2009 erhoben worden ist, nunmehr wie folgt begründet:

Die Versagung der Prozesskostenhilfe aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfügungsbeklagten, ist unter keinem denkbaren tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt.

**1.**

Das Landgericht Saarbrücken stellt fest, der Antragsteller habe sich gezielt unvermögend gemacht bzw. gehalten. Er könne sich durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit die erforderlichen Mittel zur Prozessführung unschwer beschaffen. Der Verfügungsbeklagten sei 45 Jahre alt und als Journalist bzw. Autor tätig. Er sei von seinem Alter und seinen Fähigkeiten her durchaus in der Lage, einer Tätigkeit nachzugehen, um sich die finanziellen Mittel zur Prozessführung zu beschaffen. Es entspreche offenbar seiner Lebenseinstellung, dass er sich gezielt Unvermögen halte. Dies ergebe sich aus seiner Darstellung vom 29.09.2009 über seinen Lebenszuschnitt.

Worauf diese Feststellungen beruhen ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass der Verfügungsbeklagte bei Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen erzielen könnte, welches ausreichen würde, die

Kosten der Prozessführung zu tragen. Die Ausführungen des Landgerichtes Saarbrücken erschöpfen sich in Vermutungen und Spekulationen, die einer tatsächlichen Grundlage entbehren.

## 2.

Die vom Landgericht Saarbrücken im Beschluss vom 02.11.2009 zitierte Entscheidung des OLG München ist aufgrund der unvollständigen Zitierweise (kein Entscheidungsdatum, kein Aktenzeichen) nicht auffindbar. Aus einem gebräuchlichen Kommentar zur ZPO ist wie folgt zu zitieren:

„ ... **Arbeitskraft** ist weder Einkommen noch Vermögen (Köln FamRZ 83, 637; Düsseldorf FamRZ 87, 398; Bierbach NJW 88, 1769). Die Fähigkeit, durch zumutbare Arbeit Geld zu verdienen, ist aber wie Einkommen zu behandeln (Karlsruhe FamRZ 85, 954 = NJW 85, 1787; FamRZ 99, 599; KG NJW 82, 112; Hamm FamRZ 86, 1013 u 94, 1396 mwN; Koblenz FamRZ 86, 1014; Bamberg JurBüro 87, 130; 90, 635 u 1646; Köln FamRZ 95, 942; Wax FamRZ 80, 976; anders Köln MDR 98, 1434; Zimmermann PKH Rn. 137: wie Vermögen). Arbeitet die Partei nicht, obwohl sie könnte, sind ihr fiktive Einkünfte in der erzielbaren Höhe zuzurechnen (Bremen FamRZ 98, 1180; Karlsruhe FamRZ 99, 599; 2004, 664; Zweibrücken Rpfleger 2002, 84; KG MDR 2004, 710). Sonst könnten die Gerichte sich nicht gegen arbeitsscheue Parteien wehren, die die PKH missbrauchen (Bamberg FamRZ 95, 370 f.; Karlsruhe aaO; Schneider MDR 78, 270 mwN), etwa wenn sie nur wenige Tage oder für angemessen niedrigen Lohn arbeiten (Bamberg JurBüro 90, 635). In diesen Fällen ist von einem fiktivem Einkommen in erzielbarer Höhe auszugehen, und hiernach sind die Raten auf die Prozesskostenhilfe zu berechnen (Köln aaO; Karlsruhe FamRZ 2000, 1584). Die fiktive Berechnung ist auf klare **Missbrauchsfälle** zu beschränken (Koblenz MDR 97, 600 = FamRZ 376; FamRZ 2001, 1153 = NJW-RR 940; Naumburg FamRZ 2001, 924), wobei allerdings Vorsatz nicht festgestellt werden muss (Hamm FamRZ 94, 1396 mwN; Christl NJW 81, 786; sa Rn. 74). Die realen Arbeitsmöglichkeiten sind zu klären (Karlsruhe NJW 85, 1787 = FamRZ 954; Bamberg FamRZ 95, 370 f). An dieser Feststellung hat die Partei mitzuwirken, insb muss sie angeben, warum sie nicht arbeitet (Koblenz aaO mwN; Köln NJW-RR 2000, 288; Zweibrücken FamRZ 2002, 892). Ein Arbeitsloser braucht jedoch nicht von sich aus substantiiert darzulegen, dass und auf welche Weise er sich erfolglos um Arbeit bemüht (Hamm FamRZ 86, 1013; Bamberg aaO; KG MDR 2004, 710). Sprechen allerdings die Umstände für ungenutzte Erwerbsmöglichkeiten, sind auf Verlangen des Gerichts konkrete Bemühungen glaubhaft zu machen (Koblenz, FamRZ 86, 1014; Bierbach NJW 88, 1769, 1770) ...“ (Zöller, ZPO, 25. Aufl., Rz. 6 zu § 115 ZPO)

Werden diese Vorgaben beachtet, kann die Verweigerung der PKH keinen Bestand haben:

Zwar mag die angenommene Fähigkeit, durch zumutbare Arbeit Geld zu verdienen, wie Einkommen zu behandeln sein (str.). Das besagt indes nichts darüber, welches Einkommen erzielt werden könnte.

Der Beschwerdeführer arbeitet. Er kann daraus aber kein – angemessenes - Einkommen erzielen. Jedenfalls wird dazu im angefochtenen Beschluss nichts dargelegt. Ebenso wenig enthält der angefochtene Beschluss Feststellungen dazu, welche Einkünfte der Beschwerdeführer aufgrund welcher konkreter Tätigkeit erzielen könnte. Ausführungen über die Höhe der erzielbaren Einkünfte fehlen ebenfalls.

Der Beschwerdeführer ist offensichtlich nicht arbeitsscheu. Er bezieht keine Sozial-

leistungen und fällt der damit der „Gemeinschaft der Steuerpflichtigen“ nicht zur Last.

Der Beschwerdeführer arbeitet nicht lediglich für wenige Tage. Er arbeitet auch nicht für für einen „angemessen niedrigen Lohn“.

Das fiktive Einkommen in erzielbarer Höhe stellt das LG Saarbrücken nicht fest. Demnach sind auch keine Raten auf die Prozesskostenhilfe berechnet worden.

Ein klarer Missbrauchsfall liegt offensichtlich nicht vor. Er wird im Beschluss auch nicht dargelegt.

Eine Abklärung der realen Arbeitsmöglichkeiten, die sich dem Beschwerdeführen bieten könnten, sind nicht abgeklärt worden.

Seine Mitwirkungspflichten hat der Beschwerdeführer nicht verletzt. Dies wird ihm auch nicht vorgehalten. Der Beschwerdeführer brauchte nicht von sich aus substantiiert darzulegen, dass und auf welche Weise er sich erfolglos um Arbeit bemühte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nicht arbeitslos ist. Er arbeitet viel, erhält dafür aber keine bzw. eine nur sehr geringe Vergütung.

Ungenutzte Erwerbsmöglichkeiten sind nicht erkennbar und werden im angefochtenen Beschluss nicht festgestellt.

Es ist außerdem zu beachten, dass der Beschwerdeführer den Prozess nicht auf der Aktiv-, sondern auf der Passivseite betreibt.

### 3.

Hilfsweise und ins Blaue hinein zitiert das LG Saarbrücken das Urteil des BGH vom 26.09.1984 – IV b ZR 17/83 zu §§ 1361 a.F., 1581, 1603 BGB. Diese Entscheidung trägt die getroffene PKH-Entscheidung ersichtlich nicht:

Das Landgericht Saarbrücken stellte nicht fest, dass der Beschwerdeführer Arbeit hätte finden können, wenn er sich in der gebotenen Weise darum bemüht hätte.

Der Beschwerdeführer führte seine Einkommenssituation nicht durch eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses oder eine vergleichbare Handlung herbei.

Es gibt überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer seine Leistungsunfähigkeit selbst herbeiführte.

Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers beruht nicht auf vorsätzlich begangenen Straftaten.

Dass schwerwiegende Gründe vorliegen, aufgrund derer der Beschwerdeführer gehindert ist, sich nach Treu und Glauben auf seine Leistungsunfähigkeit zu berufen, konnte das Landgericht Saarbrücken nicht feststellen. Dazu fehlen greifbare Ausführungen.

Von Mutwilligkeit, einem sittlichen Verschulden oder einem leichtfertigen Verhalten des Beschwerdeführers kann nicht die Rede sein. Ebenso liegt keine Vorwerfbarkeit von erheblichen Gewicht vor.

Das Landgericht Saarbrücken konnte nicht feststellen, dass der Schuldner absichtlich über kein ausreichendes Einkommen verfügt, um keine Prozesskosten tragen zu müssen. Es ist nicht entfernt ersichtlich, dass der Beschwerdeführer seine Einkünfte absichtlich vermindert oder verschleiert haben könnte.

Das Landgericht Saarbrücken konnte eine bewusste Zerstörung seiner wirtschaftlichen Existenz nicht feststellen. Ebenso wenig werden in dem angefochtenen Beschluss Umstände mitgeteilt, die auf ein absichtliches Bummeln schließen lassen.

Dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Lebensweise anderweitig eine Arbeit finden könnte, wird im angefochtenen Beschluss nicht dargelegt. Schon gar nicht lassen sich dem angefochtenen Beschluss im Sinne der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs Anhaltspunkte dafür entnehmen, welches Einkommen der Beschwerdeführer erzielen könnte, wenn er eine selbstständige bzw. unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben würde.

Dabei hätte sich das Landgericht Saarbrücken fraglos mit der Frage beschäftigen müssen, welches Einkommen der 45 Jahre alte Beschwerdeführer als Journalist bzw. Autor realistischer Weise erzielen könnte.

Dabei sind die persönlichen Einstellungen und Ansichten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen (Art 1, 2, 5 GG). Ausweislich der streitgegenständlichen Broschüre beschäftigt sich der Beschwerdeführer mit investigativem Journalismus (vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Investigativer\\_Journalismus](http://de.wikipedia.org/wiki/Investigativer_Journalismus)). Solche Tätigkeiten sind – leider - schon lange nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland gefragt. Die Möglichkeiten, auf diese Art und Weise ein angemessenes Einkommen zu erzielen, werden zudem immer mehr eingeschränkt (Aussterben der Vierten Gewalt, Desaster für die Demokratie). Nur noch ganz wenige Personen sind in der Lage, aufgrund einer solchen Tätigkeit ein die Existenz sicherndes Einkommen zu erzielen. Der Beschwerdeführer gehört gegenwärtig nicht zu diesem Personenkreis, weil er entschiedener Gegner der legalen und illegalen Korruption ist (siehe dazu beispielhaft den Inhalt der streitgegenständlichen Broschüre).

#### 4.

Eine ergänzende Begründung der Beschwerde muss ausdrücklich vorbehalten bleiben, weil leider noch immer keine Rücksprache mit dem Beschwerdeführer möglich war.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt